



VCI-Stellungnahme

zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (COM(2014) 397 final)

Allgemeine Bewertung:

Zielrichtung der Kommission

In Verbindung mit ihrer Mitteilung „Towards a circular economy: A zero waste programme for Europe“ hat die EU-Kommission parallel einen umfangreichen Legislativ-Vorschlag zur Änderung o.g. Richtlinien vorgelegt.

Wesentliche von der Kommission adressierte Aspekte sind:

- bessere Implementierung des bereits existierenden Abfallrechtes in allen EU-Mitgliedsstaaten,
- Verschärfungen der erweiterten Herstellerverantwortung,
- Deponierungsverbote für nicht gefährliche Abfälle,
- zusätzliche bürokratische Anforderungen,
- Verschärfungen von Recycling-Quoten sowie
- Erweiterung der Befugnisse der EU-Kommission.

Abfall ist Ressource in der chemischen Industrie

Ein wesentliches Ziel der EU-Kommission ist der stärkere Einsatz von Abfällen als Ressource, um unter anderem auch durch ein optimiertes Abfallmanagement die Ressourceneffizienz in Europa voranzubringen.

Die Hervorhebung des Themas „Abfall als Ressource“ ist aus Sicht des VCI grundsätzlich zu begrüßen, da die chemische Industrie diesen Ansatz bereits seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert. Abfälle werden hierbei sowohl stofflich wie auch energetisch optimal verwertet und substituieren hierdurch wichtige Rohstoffe.

Abfallströme, die nach Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und technischer Aspekte (gemäß Artikel 4 EU-Abfallrahmenrichtlinie) für ein Recycling geeignet sind, werden entsprechend verwertet. Dies verringert den Primärrohstoffeinsatz und schont die Ressourcen.

Abfallströme, die sich nach dem vorgenannten Abwägungsprozess gemäß ihrer Beschaffenheit als am besten geeignet für die energetische Abfallverwertung zeigen, werden als Brennstoffsubstitut eingesetzt. Die hierbei generierte Energie wird auf effiziente Weise sowohl für die industrielle als auch für die öffentliche Energienutzung verwandt. Die industrielle energetische Verwertung, insbesondere in Industrieparks (der Chemie) und in (Chemie-)Verbundstandorten, zeichnet sich zudem dadurch aus, dass die Brennstoffsubstitution unmittelbar vor Ort, d.h. ohne lange Transportvorgänge (weder von Energie noch von Brennstoff) erfolgt.

Der Abfall substituiert die Ressourcen Gas und Öl als Energieträger. Da Gas und Öl in der chemischen Industrie in erheblichem Maße auch stofflich verwendet werden, findet durch die energetische Abfallverwertung gleichermaßen eine Verringerung des Primärrohstoffeinsatzes statt. Die effiziente und den hohen Standards der bestverfügbaren Anlagentechnologie folgende energetische Verwertung von hierfür geeigneten Abfällen kommt mit Blick auf die Stoffströme in der chemischen Industrie somit quasi einer stofflichen Verwertung gleich.

Abfall lässt sich daher – je nach Abfallstrombeschaffenheit – durch Recycling oder durch energetische Verwertung optimal als Ressource verwenden. Dieser differenzierte Ansatz wird seit vielen Jahren konsequent von der chemischen Industrie angewandt.

Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, die sowohl stoffliche als auch energetische Nutzungsoptionen in geeigneter Weise umfasst, sollte hinsichtlich der Zielrichtung deshalb stets von einer „Verwertungs-Gesellschaft“ anstelle von einer „Recycling-Gesellschaft“ gesprochen werden.

Implementierung und korrekter Vollzug des geltenden Abfallrechtes in allen Mitgliedsstaaten muss vor Neuregelungen stehen

Das Ziel einer besseren Implementierung und eines besseren Vollzugs des bereits existierenden EU-Abfallrechts in den Mitgliedsstaaten ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Die Ende 2008 novellierte, aktuell geltende EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) stellt hierfür aus Sicht des VCI eine gute Basis für eine funktionierende Abfallwirtschaft in Europa dar. Insofern begrüßen wir, dass wichtige Elemente, wie et-

wa der Abfallbegriff inklusive der begleitenden Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft und zu Nebenprodukten, die Regelungen zur flexiblen Abfallhierarchie (unter Einbeziehung wirtschaftlicher, sozialer und technischer Aspekte), zur Verwertung und zur Beseitigung wie auch zahlreiche materielle umweltschutzbezogene Anforderungen nicht tangiert wurden.

Leider ist es bisher noch nicht gelungen, dass die Inhalte und Ziele der geltenden EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) in allen EU-Mitgliedsstaaten gleichermaßen umgesetzt wurden. Somit gibt es immer noch EU-Mitgliedsstaaten, in denen entgegen der zentralen Anforderungen der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 Abfälle nicht in geeignetem Umfang minimiert und verwertet sondern statt dessen weiterhin fast ausschließlich deponiert werden. Deshalb wird der Grundgedanke der EU-Kommission für eine verbesserte EU-weite Umsetzung begrüßt.

Neue, noch anspruchsvollere Regelungen verfehlen jedoch ihre Wirkung, wenn es nicht gelingt, zunächst die aktuell geltenden Vorgaben umzusetzen. Insofern gilt es dringend, bei der Implementierung bzw. beim Vollzug des geltenden Rechts anzusetzen, anstatt neue Verschärfungen im Abfallrecht einzuführen.

Verschärfungen der erweiterten Herstellerverantwortung sind unverhältnismäßig, wettbewerbsschädigend und widersprechen dem Verursacherprinzip

Es wird zu Recht von der EU-Kommission darauf hingewiesen, dass die erweiterte Herstellerverantwortung im Abfallrecht in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich vollzogen wird. Daher ist von der Kommission angedacht, einen Mindest-Anforderungskatalog für die erweiterte Herstellerverantwortung festzuschreiben. Dies darf aber nicht zu Mehrbelastungen der Wirtschaft in den Staaten führen, in denen das Thema bereits bestens implementiert ist, wie beispielsweise in Deutschland. Die Anforderungen dürfen auch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Produktdiskriminierungen auf EU- oder globaler Ebene führen.

Die von der Kommission geforderte Internalisierung der „End-of-Life-Management“-Kosten halten wir für unverhältnismäßig und lehnen sie ab. Würden die resultierenden Kosten des Abfallmanagements der jeweils hergestellten Produkte auf den Hersteller überwälzt, würde dies zu wirtschaftlich nicht tragbaren Anforderungen führen, die den Wettbewerb der global agierenden europäischen Wirtschaft erheblich negativ beeinflussen würden. Zudem besteht für den Hersteller keine Möglichkeit, auf den Verbraucher einzuwirken, wenn dieser die Produkte am Ende ihres Lebenszyklusses nicht ordnungsgemäß entsorgt. Hier sind vielmehr entsprechende staatliche Sanktionierungen und Information / Aufklärung der Verbraucher erforderlich sowie ein effektives Zusammenwirken zwischen Administration und Entsorgungswirtschaft.

Ferner ist zu beachten, dass der Tätigkeitsbereich eines Herstellerunternehmens für seine operative Tätigkeit klar definiert ist. Eine Ausdehnung auf Prozesse, die in der Wertschöpfungskette weit hinter dem nächsten Kunden liegen, widerspricht daher klar dem rechtlichen Ansatz des Verursacherprinzips.

Undifferenzierte Deponierungsverbote sind ökonomisch kontraproduktiv und in der geforderten Pauschalität technisch nicht machbar

Die vorgeschlagene pauschale Einstellung der Deponierung von nicht gefährlichen Abfällen ist zu undifferenziert und in der Praxis nicht zu realisieren bzw. auch nicht sinnvoll. So gibt es zahlreiche nicht gefährliche, insbesondere mineralische Abfälle, wie z.B. Bauschutt, wofür in großen Teilen keine andere geeignete Entsorgungsart als die Deponierung existieren würde.

Deponierungsbeschränkungen machen für einzelne Abfallströme grundsätzlich Sinn, müssen aber näher spezifiziert werden, um praktikabel zu sein. Deutschland nimmt hier eine Vorreiterstellung in der EU ein. Ein Deponierungsverbot darf daher nicht über die bereits erfolgreich umgesetzten nationalen Vorgaben in Deutschland hinausgehen und sollte sich im Wesentlichen auf nichtvorbehandelte Siedlungsabfälle beschränken.

Eine Null-Deponierung für Industrieabfälle wäre in Teilen weder technisch realisierbar, noch wirtschaftlich akzeptabel darstellbar.

Zusätzliche bürokratische Anforderungen belasten die Wirtschaft

Die bisher geltenden Verpflichtungen zum Führen von Aufzeichnungen für gefährliche Abfälle sollen nunmehr auch auf nicht gefährliche Abfälle ausgedehnt werden und somit zukünftig für alle Abfälle gelten. Ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand wäre die Folge.

Gleiches gilt für die Datenflut, die bei der Umsetzung des neuen Anhangs VII (Mindestanforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung) gesammelt werden muss. Zusätzlich zu unserer grundsätzlichen inhaltlichen Kritik an der Verschärfung der erweiterten Herstellerverantwortung befürchten wir, dass die hierfür notwendigen Daten in letzter Konsequenz aufwändig vom Abfallerzeuger zu erheben und auszuwerten sind. Alternativ müsste dies als Dienstleistung bei der Entsorgungswirtschaft eingekauft werden und würde dann auf diese Weise zu Mehrkosten führen.

All dies würde zu zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwendungen beim Abfallerzeuger führen. Ein Mehrwert für Mensch oder Umwelt ist nicht erkennbar. Die angedachten Regelungen konterkarieren zudem den eigentlich angestrebten Gedanken der Entbürokratisierung und werden daher vom VCI abgelehnt.

Sollte es zu der im vorliegenden Legislativvorschlag angedachten Einführung eines „Frühwarnsystems“ (s.u.) kommen, um Mängel beim Vollzug bzw. der Implementierung des EU-Abfallrechtes in den Mitgliedsstaaten aufzuzeigen, darf es auch hierdurch zu keinen zusätzlichen finanziellen und/oder bürokratischen Verpflichtungen für Industrie oder Verbraucher kommen. Die an die Mitgliedsstaaten gerichtete Verpflichtung zur Lieferung von statistischen Daten darf nicht auf Wirtschaft oder Verbraucher überwältzt werden.

Verschärfungen von Recycling-Quoten widersprechen einer nachhaltigen Abfallpolitik, führen zu Qualitätsverlusten von recyceltem Material und diskriminieren einzelne Werkstoffe

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Strategie erweist sich als einseitig, da sie sich im Wesentlichen pauschal auf das Recycling ausrichtet. Die energetische Abfallverwertung spielt hierbei keine angemessene Rolle und wird pauschal diskriminiert. Dies widerspricht dem Gedanken einer nachhaltigen, umfassenden sowie differenzier-ten Abfallpolitik, die sorgsam zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten abwägen muss.

Die dargelegten Quotenverschärfungen für das Recycling sowohl in der Höhe als auch durch die neue Berechnungsmethodik (Output-Bezug) zeigen einen deutlichen Ansatz in Richtung einer unverhältnismäßigen Stärkung des Recyclings bei den betroffenen Abfallströmen. Hieraus resultiert eine unbegründete, unmittelbare Schlechterstellung der energetischen Abfallverwertung. Dies lehnen wir entschieden ab. Recycling wird dadurch zum Selbstzweck, ohne Betrachtung der wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen.

Gleichzeitig wird der neue Recyclingzwang dazu führen, dass auch die Qualität des recycelten Materials in Summe deutlich schlechter wird, da aufgrund der unrealistischen Quotenvorgaben zukünftig quasi jeder betroffene Abfallstrom recycelt werden müsste, egal wie er zusammengesetzt ist und egal, ob er überhaupt für ein Recycling geeignet ist. Das zusätzlich gewonnene recycelte Material wäre dann aufgrund der schlechteren Qualität in den meisten Fällen für die gewünschten Verwendungen unbrauchbar. Dies belegen insbesondere Erfahrungen aus Deutschland, wenn die Rezyklierer aufgrund der hohen Quotenanforderungen immer mehr Material mit unzureichenden Spezifikationen erhalten.

Letztendlich stellen die materialspezifischen Recycling-Quoten eine indirekte Produktdiskriminierung der betroffenen Werkstoffe dar. Die Recycling-Quoten würden somit in den Markt eingreifen, ohne dass hierdurch ein Mehrwert für Mensch oder Umwelt entstehen würde. Gleiche Wettbewerbsbedingungen sind aber dringend notwendig.

Verstärkt wird diese Produktdiskriminierung im Übrigen noch durch die angedachten Verwendungseinschränkung von Kunststofftüten. Auch aus diesem Grund lehnen wir

diese Ansätze ab.

Dass speziell diese Produktdiskriminierung zudem auch ökologisch kontraproduktiv ist, zeigt das ebenfalls erklärte Ziel der EU-Kommission zur Verringerung von Lebensmittelabfällen. So wird dieses Ziel ohne geeignete Kunststoffverpackungen nicht erreichbar sein.

Ein Recyclingzwang führt ferner zu Risiken für Mensch und Umwelt, indem Schadstoffe nicht aus dem Wirtschaftskreislauf entfernt, sondern weiter verteilt werden.

Erweiterung der Befugnisse der EU-Kommission verhindern Transparenz, Praxistauglichkeit und Akzeptanz

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung zentraler abfallrechtlicher Regelungen deutlich zu erweitern. Dies ist abzulehnen. So besteht dadurch u.a. die Gefahr, dass die Beteiligung der Betroffenen bei der Erstellung bzw. Änderung der relevanten Regelungen weiter abnehmen würde. Hierunter würde die Praxistauglichkeit, die Verhältnismäßigkeit wie auch letztendlich die Akzeptanz des EU-Abfallrechtes bei den Betroffenen weiter leiden. Zudem würde die Effektivität zur Umsetzung einer optimierten Abfallwirtschaft verringert.

Fazit

Neuregelungen im europäischen Abfallrecht sind – zumindest in dem angedachten Umfang – nicht notwendig. Vielmehr gilt es, das bereits geltende EU-Abfallrecht in allen Mitgliedsstaaten zu implementieren bzw. zu vollziehen. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

Wenn trotz der vorgenannten Bedenken weiterhin daran festgehalten werden sollte, die europäischen abfallrechtlichen Regelungen zu überarbeiten, darf dies zumindest nicht zu weiteren Belastungen des Verbrauchers und der produzierenden Industrie in den Ländern führen, in denen die geltenden Vorgaben bereits erfüllt sind.

Dies betrifft insbesondere die Versperrung von bewährten Entsorgungswegen (wie z.B. der energetischen Verwertung), undifferenzierte Deponierungsverbote, die ungerechtfertigte Diskriminierung von Produkten, eine unverhältnismäßige Verschärfung der erweiterten Herstellerverantwortung, wie auch den Aufbau unnötiger zusätzlicher Bürokratie. All dies würde zu erheblichen Zusatzbelastungen rund um das Abfallmanagement führen, die für die produzierende Industrie in einem globalen Wettbewerb beschränkend wirken würden.

Detailbewertung:

Zu den Erwägungsgründen:

Zu Erwägungsgrund (3), (8), (9) und (22):

Wie bereits oben erläutert, lehnen wir eine Verschärfung von Recycling-Quoten ab. Die vorgeschlagene Einstellung der Deponierung von nicht gefährlichen Abfällen ist ebenfalls zu undifferenziert und in der Praxis nicht zu realisieren bzw. auch nicht sinnvoll. So gibt es zahlreiche nicht gefährliche, insbesondere mineralische Abfälle, wie z.B. Bauschutt, wofür in großen Teilen keine andere geeignete Entsorgungsart als die Deponierung existieren würde.

Deponierungsbeschränkungen machen für einzelne Abfallströme Sinn, müssen aber näher spezifiziert werden, um praktikabel zu sein. Deutschland nimmt hier eine Vorreiterstellung in der EU ein. Ein Deponierungsverbot darf daher nicht über die bereits erfolgreich umgesetzten nationalen Vorgaben in Deutschland hinausgehen und sollte sich daher im Wesentlichen auf nichtvorbehandelte Siedlungsabfälle beschränken.

Eine Null-Deponierung für Industrieabfälle wäre in Teilen weder technisch realisierbar, noch wirtschaftliche akzeptabel darstellbar.

Zu Erwägungsgrund (4):

Der Hinweis, dass zahlreiche Mitgliedsstaaten noch keine hinreichende Abfallbewirtschaftungs-Infrastruktur aufgebaut haben, ist korrekt. Diesbezüglich existiert allerdings keine Notwendigkeit für neue rechtliche Regelungen oder Vorgaben, da bereits das geltende EU-Abfallrecht einen geeigneten Rahmen hierfür vorgibt. Insofern muss der Fokus vielmehr auf die Implementierung und den Vollzug des geltenden Rechtes gelegt werden, anstatt über verschärfte Regelungen nachzudenken.

Zu Erwägungsgrund (7):

Wir stimmen mit der Aussage überein, dass Industrie- und Gewerbeabfälle sehr stark diversifiziert sind und stark von den Wirtschaftsstrukturen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten abhängen.

Insofern ist der hier dargestellte Grundsatz, dass für den größten Teil des Industrie- und Gewerbeabfalls bei spezifischen Fragen der Abfallbewirtschaftung die relevanten BREFs heranzuziehen sind, ausdrücklich zu begrüßen. Daher ist darauf zu achten, dass diesbezüglich dann aber auch keine entsprechenden Vorgaben in neuen Legislativ-Vorschlägen gemacht werden.

Des Weiteren plädieren wir dafür, dass auch für Verpackungsabfälle aus Industrie und Gewerbe entsprechend der Besonderheiten betrieblicher Abläufe und der Spezifik der Verpackungsarten sowie der von der Problematik der Entsorgung privater Haushaltungen abweichenden Situation in Industrie und Gewerbe Rechnung getragen wird. Für industrielle Verpackungen existieren funktionierende Rücknahmesysteme, bestehen Möglichkeiten zu ihrer Wiederverwendung oder auch zum Einsatz für andere Zwecke z.B. als Sammelbehälter im Betrieb.

Zu Erwägungsgrund (11):

Die hier vorgeschlagene Streichung der Zielvorgaben für eine energetische Verwertung in der EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entspricht der an vielen Stellen dieses Legislativ-Vorschlages von uns kritisierten Schlechterstellung der energetischen Verwertung gegenüber dem Recycling. Wir halten dieses Vorgehen daher auch hier für falsch.

Zu Erwägungsgrund (12):

In diesem Erwägungsgrund wird erneut darauf hingewiesen, dass die EU zu einer sogenannten „Recycling-Gesellschaft“ werden soll. Die Kommission schlägt vor, dass der Erwägungsgrund (29) der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) hinsichtlich des Förderverhaltens der Mitgliedsstaaten entsprechend ausgelegt bzw. nachgeschärft werden soll.

Wie bereits oben dargelegt, wird ein Recycling zum Selbstzweck vom VCI abgelehnt. Positiv anzumerken ist daher aber zumindest der hier neu eingefügte einschränkende Hinweis, dass die zu betrachtenden Recyclingvorgänge technisch und ökonomisch machbar sein müssen und unter ökologisch sicheren Bedingungen zu erfolgen haben, wie es auch im Artikel 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) festgeschrieben ist. Diese wichtige Prämisse muss im Übrigen dann auch konsequent für den gesamten vorliegenden Legislativ-Vorschlag gelten, was leider nicht der Fall ist.

Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, die sowohl stoffliche als auch energetische Nutzungsoptionen in geeigneter Weise umfasst, sollte hinsichtlich der Zielrichtung deshalb stets von einer „Verwertungs-Gesellschaft“ anstelle einer „Recycling-Gesellschaft“ gesprochen werden.

Zu Erwägungsgrund (13):

Die hier geforderte Investitionssicherheit für die Mitgliedsstaaten und die Wirtschaft muss nicht nur für den Bereich der Wiederverwendungs- und Recyclingprozesse, sondern eben auch für die entsprechenden Prozesse der energetischen Abfallverwertung gelten.

Zu Erwägungsgrund (14):

Hier wird darauf hingewiesen, dass die EU-Kommission die Recyclingziele für Kunststoffverpackungsabfälle für 2025 auf Basis des aktuell technisch Machbaren erstellt hat. Diese Zielvorgaben sollen bei technischen Fortschritten in der Recyclingtechnologie bis 2030 ggf. noch weiter erhöht werden. Wir halten diesen nur auf der technischen Machbarkeit basierenden Ansatz für unvollständig und daher für weder sach- noch praxisgerecht. So muss gemäß Artikel 4 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) ausdrücklich auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit eine Rolle bei der Wahl des besten Entsorgungsweges spielen (siehe auch Erwägungsgrund (12)). Diese Prämisse muss somit unbedingt auch bei der Festlegung von Recycling-Quoten gelten. Ansonsten würde der Aufwand für das Recycling schnell unverhältnismäßig und das Recycling würde zum Selbstzweck (s.o.). Dies würde den Grundsätzen eines nachhaltigen Abfallmanagements, bei dem zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten gleichwertig abzuwägen ist, widersprechen und wäre somit abzulehnen.

Zu Erwägungsgrund (16), (19) und (28) bis (30):

Hier wird erneut auf die großen Unterschiede hinsichtlich der Implementierung geeigneter Abfallmanagement-Systeme in den einzelnen Mitgliedsstaaten abgehoben. Dazu verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Erwägungsgrund (4).

Die Einführung eines „Frühwarnsystems“, um Mängel beim Vollzug bzw. der Implementierung des EU-Abfallrechtes in den Mitgliedsstaaten aufzuzeigen, erscheint zwar im Grundsatz sinnvoll. Allerdings darf es hierdurch zu keinen zusätzlichen finanziellen oder bürokratischen Verpflichtungen für Industrie oder Verbraucher kommen. Die an die Mitgliedsstaaten gerichtete Verpflichtung zur Lieferung von statistischen Daten darf somit nicht auf Wirtschaft oder Verbraucher überwältzt werden. Nur unter strenger Beachtung dieser Randbedingung könnte die von der EU-Kommission angestrebten Aspekte wie eine einzige Anlaufstelle zur Sammlung der Abfalldaten aller Mitgliedsstaaten innerhalb der EU, ein Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden wie auch die Überprüfung der Datenqualität eine mögliche Option sein.

Zu Erwägungsgrund (17) und (18):

Die Herstellung von Kohärenz der abfallrechtlichen Regelungen ist im Grundsatz zu begrüßen. Gleiches gilt grundsätzlich für die Festlegung von neuen Definitionen, allerdings nur, wenn diese zur Klarstellung wirklich sinnvoll sind. Neue Definitionen müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein und dürfen nicht zu neuen Unklarheiten beitragen (s.u.).

Zu Erwägungsgrund (20):

Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die erweiterte Herstellerverantwortung im Abfallrecht in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich vollzogen wird. Daher ist hier von der Kommission angedacht, einen Mindest-Anforderungskatalog für die erweiterte Herstellerverantwortung festzuschreiben. Dies darf aber keinesfalls zu Mehrbelastungen der Wirtschaft in den Staaten führen, in denen das Thema bereits bestens implementiert ist, wie beispielsweise in Deutschland.

Die hier von der Kommission geforderte Internalisierung der „End-of-Life-Management“- Kosten halten wir für unverhältnismäßig und lehnen sie ab. Würden die resultierenden Kosten des Abfallmanagements der jeweils hergestellten Produkte auf den Hersteller überwältigt, würde dies zu wirtschaftlich nicht tragbaren Anforderungen kommen, die den Wettbewerb der global agierenden europäischen Wirtschaft erheblich negativ beeinflussen würden.

Zudem besteht für den Hersteller keine Möglichkeit, auf den Verbraucher einzuwirken, wenn dieser die Produkte am Ende ihres Lebenszyklusses nicht ordnungsgemäß entsorgt. Hier sind vielmehr entsprechende staatliche Sanktionierungen und Information / Aufklärung der Verbraucher erforderlich sowie ein effektives Zusammenspiel zwischen Administration und Entsorgungswirtschaft.

Ferner ist zu beachten, dass der Tätigkeitsbereich eines Herstellerunternehmens für seine operative Tätigkeit klar definiert ist. Eine Ausdehnung auf Prozesse, die in der Wertschöpfungskette weit hinter dem nächsten Kunden liegen, widerspricht daher klar dem rechtlichen Ansatz des Verursacherprinzips.

Zu Erwägungsgrund (21):

Es wird hier darauf hingewiesen, dass das Abfallmanagement hinsichtlich gefährlicher Abfälle in der EU weiterhin problematisch sei und teilweise keine Daten für die Behandlung dieser Abfälle vorlägen. Die Registrierung und Nachverfolgbarkeit dieser Abfälle solle daher gestärkt werden.

Da dieser Punkt in Deutschland aufgrund des weltweit anspruchsvollsten deutschen Nachweisrechtes definitiv kein Problem darstellt, darf es hier auch zu keinen Verschärfungen für die deutsche Industrie kommen. Vielmehr könnte das erprobte deutsche Nachweisrecht für gefährliche Abfälle und die mittlerweile weitgehend funktionierende elektronische Abwicklung des Systems als Muster für die übrigen Mitgliedsstaaten dienen. Eine Verschärfung über das in Deutschland existierende Maß hinaus ist abzulehnen. Eine mögliche Ausdehnung auf nicht gefährliche Abfälle wird kategorisch abgelehnt.

Zu Erwägungsgrund (26):

Es wird hier vorgeschlagen, dass die Hersteller von Kunststoffen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung einen finanziellen Beitrag zur Lösung des Kunststoff-Litterings liefern sollen. Diese Forderung ist grundsätzlich abzulehnen.

Littering ist die „Vermüllung“ durch das nicht ordnungsgemäße Entledigen von Abfällen. Die Wirtschaft leistet bereits wesentliche Anstrengungen im Rahmen ihrer Produktverantwortung, so auch die Kunststoffindustrie und die auf Kunststoff spezialisierte Entsorgungswirtschaft, derartige Abfälle einer geordneten Entsorgung zuzuführen und optimal zu verwerten. Zusätzlich leistet die Wirtschaft kommunikative Maßnahmen für das Ziel der Verbraucheraufklärung. Deshalb darf die Wirtschaft nicht dafür zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der Verbraucher mit seinen Abfällen nicht ordnungsgemäß umgeht. Insofern ist vielmehr zu unterstützen, dass die Behörden in den jeweiligen Mitgliedsstaaten das einschlägige geltende Recht effektiv vollziehen und durchsetzen sowie zur Information / Aufklärung der Verbraucher mit beitragen.

Zu Erwägungsgrund (31) bis (36):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung zentraler abfallrechtlicher Regelungen deutlich zu erweitern. Dies ist abzulehnen. So besteht dadurch u.a. die Gefahr, dass die Beteiligung der Betroffenen bei der Erstellung bzw. Änderung der relevanten Regelungen weiter abnehmen würde. Hierunter würde die Praxistauglichkeit, die Verhältnismäßigkeit wie auch letztendlich die Akzeptanz des EU-Abfallrechtes bei den Betroffenen weiter leiden. Zudem würde die Effektivität zur Umsetzung einer optimierten Abfallwirtschaft verringert

Zu Artikel 1 (Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie – 2008/98/EG):

Zu 1. a) – Einfügung einer neuen Definition für „Siedlungsabfälle“ (municipal waste) in Artikel 3 in Verbindung mit dem neuen Anhang VI:

Die Festlegung einer Definition für Siedlungsabfälle ist grundsätzlich begrüßenswert. Bisher wurden hierfür in der Praxis faktisch die unter der Nummer 20 des „Europäischen Abfallverzeichnisses“ (Anhang der Kommissions-Entscheidung 2000/532/EG) gefassten Abfallschlüssel verwendet.

Es wird nun in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, den Begriff Siedlungsabfälle mittels eines neuen Anhangs VI näher festzuschreiben. Durch diese „Anhangs-Lösung“ würden aber unnötigerweise neue Abgrenzungsprobleme, insbesondere zum Europäischen Abfallverzeichnis, aufgeworfen. Wir bitten daher aus Gründen der – auch seitens der EU-Kommission angestrebten und von uns ausdrücklich unterstützten – Kohärenz des europäischen Abfallrechtes auf den neuen Anhang VI zu verzichten und stattdessen auf die Nummer 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verweisen (analog zur neuen Definition für „Bau- und Abbruchabfälle“ (s.u.)).

Zu 1. b) – Einfügung einer neuen Definition für „Bau- und Abbruchabfälle“ (construction and demolition waste) in Artikel 3:

Die Festlegung einer Definition für Bau- und Abbruchabfälle ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Anlehnung an das Europäische Abfallverzeichnis ist aus Gründen der Kohärenz sinnvoll.

Zu 1. c) – Einfügung einer neuen Definition für „stoffliche Verwertung“ (material recovery) in Artikel 3:

Der Mehrwert einer neuen Definition für „stoffliche Verwertung“ erschließt sich nicht. Anscheinend soll hier ein neuer Oberbegriff für die Verwertungsarten „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Recycling“ und „Verfüllung“ geschaffen werden. Dies würde aber zu neuen Unklarheiten führen, da das Recycling in der Abfallwirtschaft bisher in den meisten Fällen mit der „stofflichen Verwertung“ gleichgesetzt wurde. Wenn diese in der Praxis etablierte Gleichsetzung nun per Definition geändert würde, wären erhebliche Missverständnisse bzgl. der Kommunikation in der Abfallwirtschaft vorprogrammiert. Insofern hält der VCI es für notwendig, auf die neue Definition zu verzichten.

Zu 1. (d) – Einfügung einer neuen Definition für „Verfüllung“ (backfilling) in Artikel 3:

Der Mehrwert einer neuen Definition für „Verfüllung“ erschließt sich nicht. Vielmehr würden auch hierdurch neue Unklarheiten entstehen. Insofern bitten wir darum, auf die neue Definition zu verzichten.

Zu 1. (e) – Einfügung einer neuen Definition für „kleine Betriebe oder Unternehmen“ (small establishments or undertakings) in Artikel 3:

Der Mehrwert einer Definition für „kleine Betriebe oder Unternehmen“ im Abfallrecht erschließt sich nicht, zumal die Festlegung wortgleich bereits in Artikel 2 Absatz 1 der Kommissions-Empfehlung 2003/361/EG festgelegt wurde. Insofern sollte auf eine Wiederholung im Abfallrecht verzichtet werden. Ggf. kann hier mit einem Verweis gearbeitet werden.

Zu 2. – Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 5 (Nebenprodukte):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung von Kriterien für Nebenprodukte zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 3. – Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 5 (Ende der Abfalleigenschaft):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 4. – Verwertungsquoten werden zu reinen Recycling-Quoten in Artikel 6 (Ende der Abfalleigenschaft):

An dieser Stelle ist angedacht, bisherige Verwertungsquoten (stoffliche und energetische Verwertung) in reine Recycling-Quoten zu überführen.

Der ursprüngliche Ansatz des EU-Abfallrechtes hinsichtlich der Abfallverwertung wird somit auch hier aufgegeben, nach welchem die Abfallverwertung ganzheitlich – d.h. inklusive der energetischen Verwertung – betrachtet werden muss. Der neue Ansatz hebt ausschließlich auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. das Recycling ab.

Dies stellt eine weitere unbegründete Diskriminierung der energetischen Verwertung dar und ist daher, wie bereits dargelegt, abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 5. - Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 7 (Abfallverzeichnis):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Aktualisierung des Abfallverzeichnisses zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 6. – Ausdehnung der erweiterten Herstellerverantwortung in Artikel 8 in Verbindung mit dem neuen Anhang VII (Erweiterte Herstellerverantwortung):

Die hier verschärfend formulierte Verantwortung der Hersteller („betrieblich und/oder finanziell“) für ihre Produkte in der „Post-Consumer-Phase“ des Produktlebenszyklus würde in letzter Konsequenz zu einer vollständigen Internalisierung der „End-of-Life-Management“-Kosten führen (siehe auch Erwägungsgrund (20)). Dies wäre unverhältnismäßig und wird daher von uns abgelehnt.

Würden die resultierenden Kosten des Abfallmanagements der jeweils hergestellten Produkte tatsächlich kompromisslos auf den Hersteller überwältigt, würde dies zu wirtschaftlich nicht tragbaren Anforderungen kommen, die den Wettbewerb der global agierenden europäischen Wirtschaft erheblich negativ beeinflussen würden.

Ferner ist zu beachten, dass der Tätigkeitsbereich eines Herstellerunternehmens für seine operative Tätigkeit klar definiert ist. Eine Ausdehnung auf Prozesse, die in der Wertschöpfungskette weit hinter dem nächsten Kunden liegen, widerspricht daher klar dem rechtlichen Ansatz des Verursacherprinzips.

Zudem besteht für den Hersteller keine Möglichkeit, auf den Verbraucher einzuwirken, wenn dieser die Produkte am Ende ihres Lebenszyklus nicht ordnungsgemäß entsorgt. Hier sind vielmehr entsprechende staatliche Sanktionierungen und Information / Aufklärung der Verbraucher erforderlich sowie ein effektives Zusammenwirken zwischen Administration und der Entsorgungswirtschaft.

Der in Artikel 8 Absatz 2 eingefügte Hinweis, dass die erweiterte Herstellerverantwortung so zu gestalten sei, dass der Binnenmarkt nicht verzerrt werden dürfe, greift vor dem Hintergrund des weltweiten Wettbewerbes, der weit über die EU hinausgeht, viel zu kurz und ist somit nutzlos. Die resultierenden globalen Wettbewerbsverzerrungen werden hierdurch nicht aufgefangen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung im Abfallrecht wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich vollzogen. Daher ist hier von der Kommission angedacht, einen Anforderung

rungskatalog für die erweiterte Herstellerverantwortung zur Ausarbeitung durch die Mitgliedsstaaten festzuschreiben (neuer Anhang VII). Dies darf nicht zu Mehrbelastungen der Wirtschaft in den Staaten führen, in denen das Thema bereits bestens implementiert ist, wie beispielsweise in Deutschland. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass dies in der Praxis der Fall sein wird. Dies betrifft sowohl finanzielle wie auch bürokratische Anforderungen. Daher sehen wir dies sehr kritisch.

Zumindest Ziffer 1 des Anhangs VII ist im Ansatz zu begrüßen. Dort wird gefordert, dass die Mitgliedsstaaten bei der Ausarbeitung der Anforderungen darauf zu achten haben, dass die „technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit“ zu berücksichtigen sei. Da dies allerdings lediglich wieder in Richtung eines funktionierenden europäischen Binnenmarktes adressiert bzw. eingeschränkt wird, gilt diesbezüglich unsere Kritik von oben.

Im Weiteren werden zahlreiche – vor dem Hintergrund der oben bereits geäußerten Kritikpunkte – von uns nicht zu akzeptierende Mindeststandards im Anhang VII festgeschrieben. Dies betrifft zunächst einmal erneut die finanzielle Belastung der Hersteller, wie z.B. unter Nr. 6. Dort wird explizit darauf hingewiesen, dass die finanziellen Beiträge für eine erweiterte Herstellerverantwortung *„die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung abdecken [müssen], einschließlich der getrennten Sammlung und Behandlung, einer angemessenen Information der Abfallbesitzer, der Datenerfassung und der Berichterstattung.“* Ferner sollen die finanziellen Beiträge für eine erweiterte Herstellerverantwortung *„unter Zugrundelegung der wahren Kosten der Bewirtschaftung der einzelnen in der EU auf den Markt gebrachten Produkte am Ende ihrer Lebensdauer berechnet werden.“*

Auch zahlreiche weitere angedachte Aspekte des Anhangs VII würden zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen, wie z.B. messbare Zielvorgaben für die Abfallvermeidung (Nr. 3), Informationsübermittlung über die verfügbaren Sammelsysteme (Nr. 4), neue Berichterstattungsverfahren zur Datenerfassung, *„welche Produkte in Verkehr gebracht werden und wie sie am Ende ihrer Nutzungsdauer im Einklang mit der Abfallhierarchie gesammelt und behandelt werden“* (Nr. 5), Festlegung von Sanktionen bei Zielverfehlungen (Nr. 8) sowie die neue „Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente“ (Nr. 9).

Zusätzlich wird der Anhang VII zu einer erheblichen Datenflut führen, die bei dessen Umsetzung gesammelt und ausgewertet werden muss. In Ergänzung zu unserer grundsätzlichen inhaltlichen Kritik an der Verschärfung der erweiterten Herstellerverantwortung befürchten wir daher, dass die notwendigen Daten in letzter Konsequenz aufwändig vom Abfallerzeuger zu erheben und auszuwerten sind. Alternativ müsste dies als Dienstleistung bei der Entsorgungswirtschaft eingekauft werden und würde dann auf diese Weise zu Mehrkosten führen. Es würden somit neue finanzielle und bürokratische Aufwendungen beim Abfallerzeuger entstehen. Ein Mehrwert für Mensch oder Umwelt ist nicht erkennbar. Die angedachten Regelungen konterkarieren zudem auch den eigentlich angestrebten Gedanken der Entbürokratisierung.

Fazit: Die neuen Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung in Artikel 8 in Verbindung mit Anhang VII würden zu weiteren, erheblichen Zusatzbelastungen führen, die aus VCI-Sicht ausdrücklich abzulehnen sind.

Wir halten die aktuell geltenden Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung bereits für sehr ambitioniert. Es sollte zunächst sichergestellt werden, dass diese Anforderungen – analog zu Deutschland – in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Erst danach ist zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Regelungen überhaupt notwendig sind.

Zu 7. – Neufassung von Artikel 9 (Abfallvermeidung):

Im Gegensatz zum bisherigen Artikel 9 richtet sich der neue Artikel 9 nicht mehr an die EU-Kommission, sondern nunmehr direkt an die Mitgliedsstaaten. Es wird somit eine mitgliedsstaatliche Pflicht zur Abfallvermeidung eingeführt. Der Mehrwert gegenüber der bisherigen Regelung erschließt sich nicht.

Bei der angestrebten Entkopplung von Abfallerzeugung und Wirtschaftswachstum müssen die in einzelnen Mitgliedsstaaten bereits erzielten, erheblichen Vorleistungen, insbesondere in Deutschland, zumindest in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Speziell die deutsche Industrie hat in diesem Bereich erhebliches geleistet. Mögliche Mehrbelastungen im industriellen Bereich sind daher ausdrücklich abzulehnen.

Zu 8. – Verschärfung der stofflichen Abfallverwertungsquoten in Artikel 11 (Wiederverwendung und Recycling):

Bei der Festlegung der Quoten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung / Recycling von Siedlungsabfall wird nunmehr auf die Nennung einzelner Abfallströme verzichtet, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Gesamtquote soll allerdings bis 2030 auf 70 Gewichtsprozent erhöht werden. Dies scheint zunächst vertretbar zu sein. Inwieweit die Umstellung von der bisherigen Basis „Haushaltsabfälle“ auf zukünftig „Siedlungsabfälle“ eine Rolle spielt, ist allerdings unklar.

Zu einer extremen Quotenverschärfung würde aber die neue Berechnungsmethodik des Artikels 11 führen. So soll zukünftig nicht mehr die Abfallmenge zur Quotenberechnung herangezogen werden, die in einen Prozess zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. einem Recyclingprozess zugeführt wurde (Input-Steuerung). Die im Verfahren prozessbedingt nicht entsprechend verwerteten Mengen sollen abgezogen werden, so dass man letztendlich zu einer Output-Steuerung der Quoten kommt. Hierdurch würde sich der Siedlungsabfallanteil, der faktisch der Vorbereitung zur Wiederverwendung / dem Recycling zugeführt werden müsste, unverhältnismäßig erhöhen.

Dies ist abzulehnen.

Eine solche Berechnungsmethode ist auch nicht praxisgerecht, denn sämtliche Akteure von der Erstbehandlung, der weiteren Abfallaufarbeitung, der Verwertung und des Recyclings einschließlich der Zertifizierer und der Vollzugsbehörden müssten ihre langjährige bewährte Praxis der Quotenberechnung, so beispielweise für die Berechnung der Recyclingrate von Verpackungen gemäß der Europäischen Norm EN 13440 vom Mai 2003, in ganz Europa abändern. Eine derartige Output-Steuerung führt lediglich zu einer erhöhten Administration und höheren Kosten, jedoch ohne Nutzen für die Umwelt.

Die angedachten Quotenverschärfungen zeigen auch hier einen deutlichen Ansatz in Richtung einer unverhältnismäßigen Stärkung des Recyclings für die betroffenen Abfallströme. Hieraus resultiert eine unbegründete pauschale Schlechterstellung der energetischen Abfallverwertung gegenüber dem Recycling. Dies lehnen wir entschieden ab. Die Gründe hierfür sind bereits in unserer „Allgemeinen Bewertung“ (s.o.) dargelegt.

Des Weiteren wird ein erzwungenes Recycling dazu führen, dass auch die Qualität des recycelten Materials deutlich schlechter wird, da aufgrund der höheren Quoten und durch die neue Berechnung unrealistischen Vorgaben zukünftig quasi jeder betroffene Abfallstrom recycelt werden müsste, egal wie er zusammengesetzt ist und ob er überhaupt für ein Recycling geeignet ist. Das zusätzlich recycelte Material wäre aufgrund der schlechten Qualität in den meisten Fällen für die gewünschten Verwendungen unbrauchbar. Man würde daher ein ökonomisch und ökologisch sinnloses Recycling zum Selbstzweck generieren.

Die Kritik hinsichtlich der Berechnungsmethodik gilt für die Bau- und Abbruchabfälle in Artikel 11 Absatz 2 b) analog.

Ferner beabsichtigt die EU-Kommission auch hier, ihre Befugnisse hinsichtlich der notwendigen Durchführungsrechtsakte zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 9. – neuer Artikel 11a (Frühwarnsystem) in Verbindung mit dem neuen Anhang VIII:

Da große Unterschiede hinsichtlich der Implementierung geeigneter Abfallmanagement-Systeme sowie des abfallrechtlichen Vollzuges in den einzelnen Mitgliedsstaaten existieren, könnte die hier angedachte Einführung eines „Frühwarnsystems“ im Grundsatz eine sinnvolle Option sein, um entsprechende Mängel transparent zu machen. Allerdings ist hierbei unbedingt zu beachten, dass es zu keinen zusätzlichen finanziellen und/oder bürokratischen Verpflichtungen für Industrie oder Verbraucher kommt. Die an die Mitgliedsstaaten gerichtete Verpflichtung zur Lieferung von statistischen Daten darf nicht auf Wirtschaft oder Verbraucher überwältigt werden. Aufgrund der sehr um-

fangreichen und komplexen Anforderungen des Anhangs VIII ist zu befürchten, dass dies aber voraussichtlich der Fall sein wird. Wir bitten daher dringend darum, dass hier deutlich durch entsprechende Vereinfachungen nachgebessert wird, um mögliche Mehrbelastungen für die Wirtschaft zu verhindern.

Wegen der direkten und indirekten Quotenverschärfungen – u.a. im Artikel 11 (s.o.) – ist nach erster Einschätzung zudem zu befürchten, dass wahrscheinlich kein Mitgliedsstaat die angedachten Quoten einhalten kann und dann die relevanten Maßnahmen des Anhangs VIII in allen Mitgliedsstaaten zum Einsatz kämen. Dies ist abzulehnen.

Die Maßnahmen beinhalten u.a. zahlreiche äußerst kritisch zu bewertende „wirtschaftliche Schlüsselinstrumente“, wie z.B. schrittweise Anhebung der Deponiegebühren für alle Abfallkategorien, Einführung oder Anhebung von Verbrennungsgebühren, spezifische Verbote der Verbrennung von recycelbaren Abfällen, Ausweitung des Geltungsbereiches von Herstellerverantwortungsregelungen. Diese Elemente sind aus Sicht des VCI zumindest für Staaten – wie z.B. Deutschland – mit einem funktionierenden Abfallmanagement ausdrücklich abzulehnen.

Lediglich unter Beachtung der o.g. Randbedingung könnte aus Sicht des VCI die von der EU-Kommission gewünschte Einführung einer einzigen Anlaufstelle zur Sammlung der Abfalldaten aller Mitgliedsstaaten innerhalb der EU, ein Benchmarking der nationalen Berichterstattungsmethoden wie auch die Überprüfung der Datenqualität im Grundsatz überlegenswert sein.

Zu 10. – redaktionelle Änderung von Artikel 17 (Überwachung gefährlicher Abfälle):

Der Artikel 17 wurde im Wesentlichen redaktionell geändert. Hierzu gibt es VCI-seitig keine Anmerkungen.

Zu 12. – Erweiterung des Artikel 24 (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht):

Den Mitgliedsstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Unternehmen hinsichtlich der Sammlung und der Beförderung nicht gefährlicher Abfälle von der Genehmigungspflicht gem. Artikel 23 Absatz 1 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) zu befreien. Aus Sicht des VCI sind entsprechende Deregulierungen im Grundsatz zu begrüßen. Für die Unternehmen der chemischen Industrie dürfte hierdurch allerdings kein nennenswerter Mehrwert entstehen.

Zu 13. – Erweiterung des Artikel 26 (Registrierung):

Hier sollen gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Registrierung vorgenommen werden. U.a. soll den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, „*kleine Betriebe*

oder Unternehmen, die sehr kleine Mengen nicht gefährlicher Abfälle sammeln und / oder befördern keine Registrierung vornehmen müssen.“

Aus Sicht des VCI sind entsprechende Deregulierungen im Grundsatz zu begrüßen. Der Mehrwert dieser Regulierung dürfte aber wegen ihrer Unbestimmtheit und den deutlichen Einschränkungen (kleine Unternehmen, sehr kleine Mengen, nur für nicht gefährliche Abfälle) der Ausnahmeregelung eher gering sein.

Auch hier beabsichtigt die EU-Kommission, ihre Befugnisse hinsichtlich der Mengenschwellenfestlegung zu erweitern. Diese Kompetenzerweiterung ist aus den oben bereits mehrfach genannten Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 14. - Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 27 (Mindestanforderungen):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung technischer Mindeststandards für genehmigungsbedürftige Abfallbehandlungstätigkeiten sowie für registrierpflichtige Abfallbehandlungs-, Makel- und Transporttätigkeiten zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 16. - Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 29 (Abfallvermeidungsprogramme):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung von Indikatoren für Abfallvermeidungsmaßnahmen zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 17. - Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 33 (Der Kommission zu übermittelnde Informationen):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Festlegung von Berichtsformaten zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 18. – Ausdehnung / Verschärfung bürokratischer Anforderungen in Artikel 35 (Führen von Aufzeichnungen):

Die bisher geltenden Verpflichtungen zum Führen von Aufzeichnungen für gefährliche Abfälle sollen nunmehr auch auf nicht gefährliche Abfälle ausgedehnt werden und somit zukünftig für alle Abfälle gelten. Zudem sollen elektronische Register über alle gefährlichen Abfälle und „ggf. über andere Abfallströme“ in den Mitgliedsstaaten einge-

richtet werden. Die Mindestbedingungen für die Register sollen von der EU-Kommission festgelegt werden. All dies ist aus Sicht des VCI abzulehnen.

Der früher für „überwachungsbedürftige“ bzw. nicht gefährliche Abfälle erforderliche Einzelnachweis in Form des „Vereinfachten Nachweises“ im Zusammenhang mit Übernahmescheinen als Verbleibsnachweis wurde aus Gründen einer gewissen Entbürokratisierung durch eine Novelle der Nachweisverordnung vor einigen Jahren in Deutschland abgeschafft und durch eine Registerpflicht für solche Abfälle beim Entsorger ersetzt. Gem. § 49 KrWG können Behörden Auskünfte aus diesen Registern einfordern. Dem Aufwand einer Registerführung für nicht gefährliche Abfälle auch beim Erzeuger steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber.

Die Ausweitungen / Verschärfungen würden zu zusätzlichen bürokratischen Aufwendungen in der Abfallwirtschaft führen. Ein Mehrwert für Mensch oder Umwelt ist nicht erkennbar. Die angedachte Regelung konterkariert den eigentlich angestrebten Gedanken der Entbürokratisierung. Zudem beabsichtigt auch hier die Kommission, ihre Befugnisse zu erweitern, was ebenfalls abzulehnen ist, wie oben bereits mehrfach begründet (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 19. – Erweiterung von Artikel 36 (Durchsetzung von Sanktionen):

Der Artikel 36 wird explizit hinsichtlich der Sanktionierung des „Litterings“ (Vermüllung) erweitert. Dies ist aus Sicht des VCI zu begrüßen.

Anstatt einzelne essentielle Werkstoffe, wie z.B. Kunststoffe zu diskriminieren, sollte der hier formulierte Weg konsequent verfolgt werden: *„Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung oder eine unkontrollierte Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich Vermüllung zu untersagen.“*

Zu 20. – Ausdehnung / Verschärfung bürokratischer Anforderungen in Artikel 37 (Berichterstattung):

Die Berichterstattung der Mitgliedsstaaten wird hier auf verschiedene Weise verschärft (u.a. Verkürzung der Intervalle, Spezifizierung der Quotenberechnungsgrundlage, Verbindliche Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten). Diese Verschärfungen werden zumindest mittelbar auch zu negativen Auswirkungen für die an der Abfallwirtschaft Beteiligten führen, da erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass Verschärfungen von Berichtspflichten regelmäßig auf die Betroffenen übertragen werden. Ein Mehrwert für Mensch oder Umwelt ist auch hier nicht erkennbar. Die angedachte Regelung konterkariert den eigentlich angestrebten Gedanken der Entbürokratisierung.

Zudem beabsichtigt die Kommission auch hier, ihre Befugnisse hinsichtlich der Bedin-

gungen zur Überprüfung der Zielvorgaben und der Berichte sowie zur Festlegung des Meldeformates zu erweitern, was ebenfalls abzulehnen ist, wie oben bereits begründet (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 21. – Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 38 (Auslegung und Anpassung an den technischen Fortschritt):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse hinsichtlich der Auslegung und der Festlegung des technischen Fortschrittes zu erweitern. Dies betrifft die Anhänge der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und insbesondere auch die unter R1 im Anhang II genannte Effizienzformel für Verbrennungsanlagen. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Vielmehr schlägt der VCI vor, dass die Abfallrahmenrichtlinie bzgl. des Effizienzkriteriums R1 ausdrücklich auf die entsprechenden BAT der Verbrennungsanlagen gemäß der IED verweist, so insbesondere auf den Waste Incineration-BREF. Einer weiteren Anpassung in der Abfallrahmenrichtlinie bedarf es nicht.

Zu 22. Erweiterung und Ausgestaltung der Befugnisse der EU-Kommission im neuen Artikel 38a (Ausübung der Befugnisübertragung):

Bei Artikel 38a handelt es sich um eine Art „Ermächtigungs-Artikel“. Die EU-Kommission beabsichtigt, hiermit ihre Befugnisse in zahlreichen Bereichen des EU-Abfallrechtes zu erweitern. Dies ist abzulehnen. So besteht dadurch u.a. die Gefahr, dass die Beteiligung der Betroffenen bei der Erstellung bzw. Änderung der relevanten Regelungen weiter abnehmen würde. Hierunter würde die Praxistauglichkeit, die Verhältnismäßigkeit wie auch letztendlich die Akzeptanz des EU-Abfallrechtes bei den Betroffenen weiter leiden. Zudem würde die Effektivität zur Umsetzung einer optimierten Abfallwirtschaft verringert.

Zu 24. – Einfügung der neuen Anhänge VI, VII und VIII:

Kommentierung hierzu siehe unsere Bewertung zu den Ziffern 1. a), zu 6. und zu 9.

Zu Artikel 2 (Änderung der EU-Verpackungsrichtlinie – 94/62/EG):

Zu 1. a) – Wegfall der Beispielprüfung bzgl. Anhang I in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen):

Der hier vorgeschlagene Verzicht der Beispielprüfung im Anhang I, bei welchen Gegenständen es sich um Verpackungen handelt, ist sinnvoll, da die entsprechende Liste per se nicht abschließend ist. Kritisch ist allerdings die resultierende Neufassung von Artikel 3a (s.u.).

Zu 1. b) – Aktualisierung und Klarstellung bzgl. des Begriffs „Verpackungsabfälle“ in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen):

Hier handelt es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Aktualisierung des Verweises auf die EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie um eine Streichung der Betrachtung von „Produktionsrückständen“ als Ausnahme von Verpackungsabfällen. Diese Änderung wird begrüßt, soweit sie der Klarstellung dient.

Zu 1. c) und d) – Anpassung der Begriffsbestimmungen an die EU-Abfallrahmenrichtlinie in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen):

Die Anpassung der Begriffe der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) an die EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) ist aus Kohärenzgründen grundsätzlich positiv zu bewerten.

Zu 2. - Erweiterung der Befugnisse der EU-Kommission im neuen Artikel 3a (Änderung von Anhang I):

Die EU-Kommission beabsichtigt mit diesem Artikel, ihre Befugnisse hinsichtlich der Änderung des Anhang I – d.h. hinsichtlich der Festlegung der Beispiele zu „Verpackungskriterien – zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen.

Zu 3. a) bis c). – unrealistische Quotenverschärfung in Artikel 6 (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung):

Vorbemerkung: Wenn der Titel zu Artikel 6 so gewählt wird, muss nachfolgend zwischen Vorbereitung zur Wiederverwendung von Verpackungen und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Verpackungsabfällen für das Recycling differenziert werden. So setzt die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Verpackungen (z.B. Spülen) setzt das Prinzip der Abfallvermeidung um, da bei diesen Verpackungen die ehe-

malige Zweckbestimmung nicht aufgegeben wird und die betroffene Verpackung nicht zu Abfall wird. Da diese Verpackungen gesondert zurückgenommen werden, dürfen hier auch keine Quoten gefordert und mit den zur Verwertung erfassten Mengen gleichgesetzt werden. Bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Verpackungsabfällen als Abfallverwertung sollte das bisherige Prinzip der Quotenvorgaben für die erfassten Menge nicht aufgegeben werden, da die Qualität der zurückgeführten Verpackungsabfälle, z.B. durch Verunreinigungen, variiert.

Der ursprüngliche Ansatz der EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) hinsichtlich der Abfallverwertung, nach welchem die Abfallverwertung ganzheitlich betrachtet wurde, sollte erhalten bleiben. Die neuen Quoten heben auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. das Recycling und Verwertung ab, so der Titel zu Artikel 6. Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling sind jedoch im exklusiven Fokus. Zudem sind insbesondere die Unterquoten extrem anspruchsvoll formuliert. Bei Betrachtung der Höhe der neuen Recycling-Quoten (Anmerkung: im Rahmen dieser Stellungnahme wird der Einfachheit halber anstelle des eigentlich korrekten Begriffs einer „Vorbereitung zur Wiederverwendungs- und Recycling-Quote“ von einer „Recycling-Quote“ gesprochen) in Verbindung mit der neuen Berechnungsmethodik (s.u.) sind diese unrealistisch hoch gewählt.

Darüber hinaus werden auch materialspezifische Recycling-Unterquoten festgelegt. Dies führt zu einer Werkstoffdiskriminierung, die vom VCI abgelehnt wird. Häufig sind Fertigprodukte, auch im Verpackungsbereich, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, damit das Produkt seinen Nutzen optimal erfüllt, und zwar die verschiedenartigen Füllgüter zu schützen. Je nach zu betrachtendem Abfallstrom unter Abwägung ökologischer und wirtschaftlicher Gründe gemäß Artikel 4 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) muss deshalb die in vielen Fällen nutzbare energetische Verwertung verfügbar sein. Nur so ist eine optimale ökoeffiziente Abfallverwertung zu ermöglichen. Weder sind die ambitionierten Recyclingquoten der einzelnen Werkstoffe EU-weit erfüllbar, noch entsprechen materialspezifische Quoten der gängigen Praxis. Denn in der Regel werden die Verpackungsabfälle aus Haushaltsabfällen eben nicht materialspezifisch, sondern als komplexe Abfallströme einer Entsorgung zugeführt.

Anstelle einer weiteren Verschärfung der materialspezifischen Quoten in 3.b) sollte vielmehr der bisherige Stand der derzeit geltenden Verordnung erhalten bleiben und die Kommission sich dafür einsetzen, dass die bestehende Regelung EU-weit einheitlich umgesetzt wird.

Zur Höhe: Unter Artikel 6 Absatz 1 f) wird bereits eine anspruchsvolle Gesamt-Recycling-Quote von 60 % bis 2020 für alle Verpackungsabfälle festgelegt. Diese wird dann noch unter h) auf 70 % bis 2025 und unter j) auf 80 % bis 2030 erhöht. Diese Gesamtquoten werden dann zusätzlich durch in Relation noch deutlich schärfere materialspezifische Recycling-Quoten ausgefüllt. Eine Verschärfung der bereits bestehenden Werkstoffdiskriminierung (wie beim Werkstoff Kunststoff), indem die Recyclingquo-

ten ungeachtet der o.g. Abfallmanagementpraxis und ungeachtet von Qualitätsanforderungen sogar verdoppelt werden sollen bzw. noch darüber hinausgehen, ist völlig praxisfremd und läuft einem ökoeffizienten Abfallmanagement zuwider.

Zur Berechnung: Zu einer extremen Quotenverschärfung wird zusätzlich zur Höhe die neu angedachte Berechnungsmethodik an sich führen. So soll zukünftig nicht mehr die Abfallmenge zur Quotenberechnung herangezogen werden, die in einen Prozess zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. einem Recyclingprozess zugeführt wurde (Input-Steuerung). Die im Verfahren prozessbedingt nicht entsprechend verwerteten Mengen sollen abgezogen werden, so dass man letztendlich zu einer Output-Steuerung der Quoten kommt. Hierdurch würde sich der Anteil, der faktisch der Vorbereitung zur Wiederverwendung / dem Recycling zugeführt werden müsste, unverhältnismäßig erhöhen.

Diese angedachten Quotenverschärfungen für Einzelwerkstoffe sind absolut unrealistisch und unter Randbedingungen einer nachhaltigen Betrachtungsweise (Ökologie vs. Ökonomie vs. soziale Aspekte) nicht erfüllbar und zeigen erneut einen ständig wachsenden Ansatz in Richtung einer unverhältnismäßigen Stärkung des Recyclings.

Hieraus resultiert zum einen eine unbegründete, pauschale Schlechterstellung der energetischen Abfallverwertung gegenüber dem Recycling. Dies lehnen wir entschieden ab. Die Gründe hierfür sind bereits in unserer „Allgemeinen Bewertung“ (s.o.) ausführlich dargelegt. Zum anderen wird der neue Recyclingzwang dazu führen, dass auch die Qualität des recycelten Materials deutlich schlechter wird, da aufgrund der durch die neue Berechnung unrealistischen Quotenvorgaben zukünftig quasi jeder betroffene Abfallstrom recycelt werden müsste, egal wie er zusammengesetzt ist und somit überhaupt für ein Recycling geeignet ist. Das zusätzliche recycelte Material wäre aufgrund der schlechten Qualität in den meisten Fällen für die gewünschten Verwendungen unbrauchbar. Dies belegen insbesondere Erfahrungen aus Deutschland, wenn die Rezyklierer aufgrund der hohen Quotenanforderungen immer mehr Material mit unzureichenden Spezifikationen erhalten. Man würde somit ein ökonomisch und ökologisch sinnloses Recycling zum Selbstzweck generieren. Die Recycling-Quoten würden ferner in den Markt eingreifen, ohne dass ein Mehrwert für Mensch oder Umwelt entstehen würde.

Die angedachten Verschärfungen werden somit entschieden abgelehnt.

Insbesondere für Verpackungen wird auf die Berechnung der Recyclingrate gemäß der Europäischen Norm EN 13440 verwiesen (s.o.).

Abschließend ist noch am Rande zu erwähnen, dass der neu gewählte Titel des Artikels 6 (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung) wie bereits der bisherige Titel (Verwertung und stoffliche Verwertung) erneut hinsichtlich der abfallrechtlichen Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) nicht konsistent ist, da die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und

das „Recycling“ beide der Verwertung zuzuordnen sind. Die jeweils gewählte „Und-Verknüpfung“ der Begriffe mit dem Oberbegriff „Verwertung“ ist unlogisch.

Zu 3. d) – unrealistische Quotenverschärfung in Artikel 6 (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung):

Der neu einzufügende Absatz 1b *„Besteht eine Verpackung aus unterschiedlichen Materialien, so wird jedes Material für die Zwecke der Berechnung der Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f bis k getrennt berücksichtigt.“* verstärkt die o.g. Probleme der Quotenberechnung noch weiter und ist somit ebenfalls abzulehnen.

Zu 3. e) – weitere Diskriminierung der energetischen Verwertung durch Streichung von Absatz 5 in Artikel 6 (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung):

Im Artikel 6 werden im vorliegenden Entwurf die Absätze 3, 5, 8 und 9 gestrichen. Die Streichung der Absätze 5, 8 und 9 resultieren im Wesentlichen aus den vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Berichterstattung bzw. wurden zeitlich bereits abgearbeitet und sind daher hinfällig.

Die Streichung des Absatzes 3 hingegen entspricht der oben bereits von uns kritisierten Schlechterstellung der energetischen Verwertung gegenüber dem Recycling. Der nun gestrichene Absatz 3 lautet: *„Die Mitgliedsstaaten fördern, sofern dies sinnvoll ist, die energetische Verwertung, soweit dies aus Umwelt- und Kosten-Nutzen-Gründen einer stofflichen Verwertung vorzuziehen ist. Dies könnte durch die Berücksichtigung eines ausreichenden Spielraums zwischen den nationalen Vorgaben für die stoffliche Verwertung und die Verwertung erreicht werden.“*

Der Absatz wurde seinerzeit aus gutem Grund in die EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) aufgenommen. Er enthält die notwendige Aufforderung, die energetische Verwertung in geeigneter Weise in die Gesamtbetrachtung eines nachhaltigen Abfallmanagements aufzunehmen und sollte wortgleich erhalten bleiben. Die Streichung des Absatzes muss rückgängig gemacht werden.

Zu 3. f) – Förderung abfallvermindernder Verpackungsgestaltung durch neuen Absatz 12 in Artikel 6 (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung):

Der im neuen Absatz 12 eingeführte Hinweis, dass die Förderung einer abfallvermindernden Verpackungsgestaltung seitens der Mitgliedsstaaten so zu gestalten sei, dass der Binnenmarkt nicht verzerrt werden dürfe, greift vor dem Hintergrund des weltweiten Wettbewerbes, der weit über die EU hinausgeht, zu kurz und ist vor diesem Hintergrund nutzlos. Mögliche resultierende globale Wettbewerbsverzerrungen werden hierdurch nicht aufgefangen.

Die Entscheidung über die Wahl der Verpackungsgestaltung und des Systems sollte den Ausführenden überlassen werden, da nur sie über den notwendigen Sachverstand und über produktspezifische Lebenszyklusdaten verfügen.

Der alleinige Fokus auf die Abfallphase von Verpackungen berücksichtigt zudem nicht den ökologischen Beitrag von Verpackungen über den gesamten Lebenszyklus und kann daher zu falschen Rückschlüssen führen.

Verpackungen spielen darüber hinaus beispielsweise eine wichtige Rolle beim Schutz und der Aufbewahrung von Lebensmitteln und somit bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. In einigen Fällen kann der verminderte Einsatz von Verpackungen mit dem Verderb von Lebensmittel einhergehen. In diesem Fall überwiegt der Umwelteinfluss von Lebensmittelverpackungen gegenüber dem verminderten Einsatz von Verpackungen.

Zu 4. – neuer Artikel 6a (Frühwarnsystem):

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere oben bereits geäußerte Kritik zum neuen Artikel 11a EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).

Zu 6. – Ausdehnung / Verschärfung bürokratischer Anforderungen in Artikel 12 (Informationssysteme und Berichterstattung):

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere oben bereits geäußerte Kritik zu Artikel 37 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).

Zu 7. – Streichung von Artikel 17 (Berichtspflichten):

Der bisher geltende Artikel 17 soll zu Gunsten der entsprechend neuen Passagen des Artikels 12 (Informationssysteme und Berichterstattung) gestrichen werden. Hierdurch werden die bisherigen einfachen und unbürokratischen Vorgaben an die Mitgliedsstaaten komplexer, formalisierter und komplizierter. Die EU-Kommission verschafft sich dadurch zu Ungunsten der Mitgliedsstaaten erhebliche Erleichterungen bei der Berichtsüberprüfung.

Zu 8. – Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 19 (Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt):

Die EU-Kommission beabsichtigt, analog zur Änderung des Artikels 38 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), ihre Befugnisse hinsichtlich der Anpassung der

Kennzeichnungssystematik an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und hinsichtlich der Berichtsformate zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 9. – Erweiterung der Kompetenzen der EU-Kommission in Artikel 20 (Spezifische Maßnahmen):

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse auch hinsichtlich spezifischer Maßnahmen, insbesondere beim Umgang mit Inertverpackungen, zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 11. Erweiterung und Ausgestaltung der Befugnisse der EU-Kommission im neuen Artikel 21a (Ausübung der Befugnisübertragung):

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere oben bereits geäußerte Kritik zu Artikel 38a EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).

Zu Artikel 3 (Änderung der EU-Deponierichtlinie – 1999/31/EG):

Zu 1. a) und c) – Anpassung der Begriffsbestimmungen an die EU-Abfallrahmenrichtlinie in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Anpassung der Begriffe der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG) in Artikel 2 a) in Verbindung mit den Streichungen der Buchstaben b), c) und n) an die EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) ist aus Kohärenzgründen grundsätzlich positiv zu bewerten.

Zu 1.b) – Einführung eines neuen Begriffs „Restabfälle“ in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Neueinführung des Begriffes „Restabfälle“, der in der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) nicht definiert ist, wird aus Gründen der Rechtsklarheit abgelehnt. Grundsätzliche abfallrechtliche Definitionen sollten, wenn notwendig, zum einen direkt in der EU-Abfallrahmenrichtlinie und nicht in den Tochterrichtlinien festgelegt werden. Zum anderen halten wir diese Definition grundsätzlich für unnötig.

Zu 1. e) – Definition des Begriffs „biologisch abbaubare Abfälle“ in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):

Eine parallele Definition des Begriffes „biologisch abbaubare Abfälle“, der in der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) durch den Begriff „Bioabfall“ unter Artikel 3 Ziffer 4 bereits in anderer Weise definiert ist, wird aus Gründen der Rechtsklarheit abgelehnt. Grundsätzliche abfallrechtliche Definitionen sollten, wenn notwendig, ausschließlich in der EU-Abfallrahmenrichtlinie und nicht parallel – zudem mit anderem Wortlaut – in den Tochterrichtlinien festgelegt werden.

Zu 2. a) – neue Deponierungsbeschränkungen in Artikel 5 (Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle und Behandlungen):

Die hier vorgesehene grundlegende Einstellung der Deponierung von nicht gefährlichen Abfällen ist zu undifferenziert und in der Praxis nicht zu realisieren bzw. auch nicht sinnvoll und wird daher von uns abgelehnt. So gibt es zahlreiche nicht gefährliche, insbesondere mineralische Abfälle, wie z.B. Bauschutt, wofür in großen Teilen keine andere geeignete Entsorgungsart als die Deponierung existieren würde.

Am Beispiel Bauschutt sieht man, dass dieser Abfallstrom zwar sicherlich in Teilen recycelbar ist, aber eben nicht in Gänze. Es werden immer erhebliche Restmengen übrig bleiben, für die die Deponierung die einzige technisch machbare, ökologisch und ökonomisch sinnvolle Entsorgungsart darstellt.

Deponierungsbeschränkungen machen für einzelne Abfallströme Sinn, müssen aber näher spezifiziert werden, um praktikabel zu sein. Deutschland nimmt hier eine Vorreiterstellung in der EU ein. Ein Deponierungsverbot darf daher nicht über die bereits erfolgreich umgesetzten nationalen Vorgaben in Deutschland hinausgehen und sollte sich im Wesentlichen auf nichtvorbehandelte Siedlungsabfälle beschränken.

Eine Null-Deponierung für Industrieabfälle wäre in Teilen weder technisch realisierbar, noch wirtschaftlich akzeptabel darstellbar.

Zu 4. – neuer Artikel 5a (Frühwarnsystem):

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere oben bereits geäußerte Kritik zum neuen Artikel 11a EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).

Zu 5. – Streichung von Registerpflichten für von der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG) ausgenommene Deponien in Artikel 11 (Abfallannahmeverfahren):

Der hier vorgesehene Verzicht auf Registerpflichten für von der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG) ausgenommene Deponien durch Streichung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird grundsätzlich begrüßt.

Zu 6. – Ausdehnung / Verschärfung bürokratischer Anforderungen Artikel 15 (Berichterstattung):

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere oben bereits geäußerte Kritik zu Artikel 37 EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).

Zu 7. - Erweiterung der Befugnisse der EU-Kommission in Artikel 16 (Änderung der Anhänge):

Die EU-Kommission beabsichtigt auch hier, ihre Befugnisse hinsichtlich der Anpassung der Anhänge der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG) zu erweitern. Dies ist aus o.g. Gründen abzulehnen (siehe Allgemeine Bewertung).

Zu 11. Erweiterung und Ausgestaltung der Befugnisse der EU-Kommission im neuen Artikel 17a (Ausübung der Befugnisübertragung):

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere oben bereits geäußerte Kritik zu Artikel 38a EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).

Ansprechpartner: Dr. Winfried Golla
Telefon: +49 (69) 2556-1418
E-Mail: golla@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.